



CS Investment Funds 14 Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Prospekt 3. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 14 – Zusammenfassung der Anteilklassen (1)	4
3.	Der Fonds	10
4.	Anlagepolitik	10
5.	Beteiligung am CS Investment Funds 14	13
	i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen	13
	ii. Zeichnung von Anteilen	
	iii. Rücknahme von Anteilen	
	iv. Umtausch von Anteilen	
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	
	vii. Market Timing	
	viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen	
6.	Anlagebegrenzungen	18
7.	Risikofaktoren	22
8.	Nettovermögenswert	30
9.	Aufwendungen und Steuern	31
	i. Steuern	31
	ii. Aufwendungen	
	iii. Performance Fee	
10.	Geschäftsjahr	
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	
13.	Informationen an die Anteilinhaber	33
14.	Verwaltungsgesellschaft	33
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	33
16.	Depotbank	33
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	34
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	34
19.	Datenschutzpolitik	37
20.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	37
21.	Hauptbeteiligte	39
22.	Subfonds	
	Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund	
	Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund	
	Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration USD Bond Fund	
23.	SFDR-Anhang	
23. 24.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	
24.	Lusatziiche informationen für Affieger in Deutschland	63

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 14 (der «Fonds») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (nachfolgend «Anteile») am Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige der Anteilklassen werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Acts) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder

anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen dieser Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 14 – Zusammenfassung der Anteilklassen (1)

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Ver- triebsgebühr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsgebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) ⁽¹²⁾
Credit Suisse (Lux)	Α	EUR	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	 n/a
Corporate Short	В	EUR	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	 n/a
Duration EUR Bond Fund	BH (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
(EUR)	CA (10)	EUR	n/a	AU	2,00%	n/a	n/a	1,00%	n/a	 n/a
	CAH (6) (10)	(8)	n/a	AU	2,00%	n/a	0,70%	1,00%	n/a	0,10%
	CB (10)	EUR	n/a	TH	2,00%	n/a	0,70%	1,00%	n/a	n/a
	CBH (6) (10)	(8)	n/a	TH	2,00%	n/a	0,70%	1,00%	n/a	0,10%
	DA (4)	EUR	n/a	AU	2,00%	n/a	0,70%	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH (4) (6)	(6)	n/a	AU	2,00%	n/a	0,70%	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB (4)	EUR	n/a	TH	2,00%	n/a	0,70%	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH (4) (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	n/a	0,70%	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	EAH (6) (7)	(6)	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	EB (7)	EUR	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	EBH (6) (7)	(6)	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IA	EUR	500'000	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	IAH (6)	(6)	_	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IA25	EUR	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IAH25 (6)	(6)	_	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	IB	EUR	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	(6)	_	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IBH (6)	CHF	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IBH ⁽⁶⁾	USD	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IB25	EUR	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IBH25 (6)	(6)	_	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MA ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MAH (6) (7)	(6)	_	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MB (7)	EUR	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MBH (6) (7)	(6)	_	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	USD	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	CHF	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	UA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	n/a
	UAH (6) (9)	(6)	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	0,10%
	UB (9)	EUR	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	n/a
	UBH (6) (9)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	0,10%
	UXA ⁽¹³⁾	EUR	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXAH(6)(13)	(6)	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	UXB ⁽¹³⁾	EUR	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXBH(6)(13)	(6)	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	XA (11)	EUR	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XAH (6) (11)	(6)	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	XB (11)	EUR	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XBH (6) (11)	(6)	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	X1A ⁽¹⁴⁾	EUR	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X1B ⁽¹⁴⁾	EUR	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹⁴⁾	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%		1,00%		0,10%
	X1BH(3)(14)	EUR	(14)		•	•	n/a n/a	· ·	n/a n/a	
	X2A(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X2AH(0)(14) X2B ⁽¹⁴⁾	EUR	(14)	AU TH	2,00%	5,00% 5,00%	n/a n/a	1,00%	n/a n/a	0,10% n/a
					•	-	•	•	*	-

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpas- sung des Netto- vermögenswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Ver- triebsgebühr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsgebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) ⁽¹²⁾
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹⁴⁾	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X3A ⁽¹⁴⁾	EUR	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X3AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X3B ⁽¹⁴⁾	EUR	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X3BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
Credit Suisse (Lux)	Α	CHF	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
Corporate Short Dura- tion CHF Bond Fund	В	CHF	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
(CHF)	BH (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
, ,	CA (10)	CHF	n/a	AU	2,00%	n/a	0,50%	1,00%	n/a	n/a
	CAH (6) (10)	(8)	n/a	AU	2,00%	n/a	0,50%	1,00%	n/a	0,10%
	CB (10)	CHF	n/a	TH	2,00%	n/a	0,50%	1,00%	n/a	n/a
	CBH (6) (10)	(8)	n/a	TH	2,00%	n/a	0,50%	1,00%	n/a	0,10%
	DA (4)	CHF	n/a	AU	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH (4) (6)	(6)	n/a	AU	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB (4)	CHF	n/a	TH	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH (4) (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	EAH (6) (7)	(6)	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	EB ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	EBH (6) (7)	(6)	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IA	CHF	500'000	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	IAH (6)	(6)	-	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IA25	CHF	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IAH25 (6)	(6)	_	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	IB	CHF	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	n/a
	IBH (6)	(6)	_	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IBH (6)	EUR	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IBH (6)	USD	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,50%	n/a	0,10%
	IB25	CHF	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IBH25 (6)	(6)	-	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MA (7)	CHF	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MAH (6) (7)	(6)	-	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MB ⁽⁷⁾	CHF	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MBH (6) (7)	(6)	-	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	EUR	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	USD	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	UA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	n/a
	UAH (6) (9)	(6)	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	0,10%
	UB ⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	n/a
	UBH (6) (9)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,75%	n/a	0,10%
	UXA ⁽¹³⁾	CHF	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXAH(6)(13)	(6)	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	UXB(13)	CHF	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXBH(6)(13)	(6)	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	XA (11)	CHF	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XAH (6) (11)	(6)	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	XB (11)	CHF	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XBH (6) (11)	(6)	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	X1A ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X1B ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%

X2A -	n/a 0,10% n/a
	n/a 0,10% n/a 0,10% n/a 0,10% n/a 0,10% n/a n/a n/a 0,10% n/a
X2BH	0,10% n/a 0,10% n/a 0,10% n/a 0,10% n/a n/a 0,10% n/a
Name	n/a 0,10% n/a 0,10% n/a n/a 0,10% n/a
Name	0,10% n/a 0,10% n/a n/a 0,10% n/a
X3B -	n/a 0,10% n/a n/a 0,10% n/a
Name	0,10% n/a n/a 0,10% n/a
A USD	n/a n/a 0,10% n/a
Corporate Short Duration USD Bond Fund (USD) B	n/a 0,10% n/a
Buration USD Bond Fund BH 6 0 0 0 0 1 0 0 0 0 0	0,10% n/a
Fund (USD) CA (10) USD N/a AU 2,00% 5,00% n/a 0,50% 1,00% n/a 1,00% 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% n/a 1,00% 1,00% n/a 1,00% 1,00% n/a 1,00% 1,00% n/a 1,00% 1,00% 1,00% n/a 1,00% 1,00	n/a
(USD) CA (10) USD	
CB (E0) USD n/a TH 2,00% n/a 0,50% 1,00% n/a CBH (6) (E0) (8) n/a TH 2,00% n/a 0,50% 1,00% n/a DA (4) USD n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DA (4) EUR n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DA (4) EUR n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a AU <td>0.100/</td>	0.100/
CBH (6) (150) (8) n/a TH 2,00% n/a 0,50% 1,00% n/a DA (4) USD n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DA (4) EUR n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DA (4) (6) (6) n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (6) (7) (6) n/a </td <td>0,10%</td>	0,10%
DA (4) USD n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DA (4) EUR n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DAH (4) (6) (6) n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a n/a n/a n/a EA (7) EUR n/a	n/a
DA (4) EUR n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DAH (4) (6) (6) n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DBH (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a	0,10%
DAH (4) (6) (6) n/a AU 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DBH (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000	n/a
DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DBH (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500'000	n/a
DB (4) USD n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DB (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (6) (7) 6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500'000 AU <td>n/a</td>	n/a
DB (4) EUR n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a DBH (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - <th< td=""><td>n/a</td></th<>	n/a
DBH (4) (6) (6) n/a TH 2,00% n/a n/a n/a (5) n/a EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25′000′000	n/a
EA (7) USD n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25′000′000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
EA (7) EUR n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500'000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
EAH (6) (7) (6) n/a AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500'000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
EB (7) USD n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25′000′000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
EB (7) EUR n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500′000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25′000′000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
EBH (6) (7) (6) n/a TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA USD 500'000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
IA USD 500'000 AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
IAH (6) (6) - AU 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
IA25 USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
	n/a
	0,10%
IB USD 500'000 TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a	n/a
IBH (6) (6) – TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a	0,10%
IBH (6) EUR 500'000 TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a	0,10%
IBH (6) CHF 500'000 TH 2,00% 3,00% n/a 0,50% n/a	0,10%
IB25 USD 25'000'000 TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
IBH25 (6) (6) — TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
MA (7) USD 25'000'000 AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
MAH (6) (7) (6) — AU 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
MB ⁽⁷⁾ USD 25'000'000 TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	n/a
MBH (6) (7) (6) — TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
MBH (6) (7) EUR 25′000′000 TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
MBH (6) (7) CHF 25'000'000 TH 2,00% 0,50% n/a 0,30% n/a	0,10%
UA (9) USD n/a AU 2,00% 5,00% n/a 0,75% n/a	n/a
UAH (6) (9) (6) n/a AU 2,00% 5,00% n/a 0,75% n/a	0,10%
UB (9) USD n/a TH 2,00% 5,00% n/a 0,75% n/a	n/a
UBH (6) (9) (6) n/a TH 2,00% 5,00% n/a 0,75% n/a	0,10%
UXA ⁽¹³⁾ USD ⁽¹³⁾ AU 2,00% n/a n/a 0,60% n/a	n/a
UXAH(6)(13) (6) (13) AU 2,00% n/a n/a 0,60% n/a	0,10%
UXB ⁽¹³⁾ USD ⁽¹³⁾ TH 2,00% n/a n/a 0,60% n/a	n/a
UXBH(6)(13) (6) (13) TH 2,00% n/a n/a 0,60% n/a	0,10%
XA (11) USD (11) AU 2,00% 5,00% n/a 0,80% n/a	0,10/0

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Ver- triebsgebühr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsgebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) ⁽¹²⁾
	XAH (6) (11)	(6)	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	XB (11)	USD	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XBH (6) (11)	(6)	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	X1A ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X1B ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X1BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X2A ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X2AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X2B ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X2BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X3A ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X3AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
	X3B ⁽¹⁴⁾	USD	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	n/a
	X3BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	1,00%	n/a	0,10%
Credit Suisse (Lux)	A	CHF	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
Swiss Franc Bond Fund	В	CHF	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
(CHF)	BH (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	CA (10)	CHF	n/a	AU	2,00%	n/a	0,50%	0,90%	n/a	n/a
	CAH (6) (10)	(8)	n/a	AU	2,00%	n/a	0,50%	0,90%	n/a	0,10%
	CB (10)	CHF	n/a	TH	2,00%	n/a	0,50%	0,90%	n/a	n/a
	CBH (6) (10)	(8)	n/a	TH	2,00%	n/a	0,50%	0,90%	n/a	0,10%
	DA (4)	CHF	n/a	AU	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH (4) (6)	(6)	n/a	AU	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB (4)	CHF	n/a	TH	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH (4) (6)	(6)	n/a	TH	2,00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA (7)	CHF	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	n/a
	EAH (6) (7)	(6)	n/a	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	EB ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	n/a
	EBH (6) (7)	EUR	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	EBH (6) (7)	USD	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	EBH (6) (7)	(6)	n/a	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	IA	CHF	500'000	AU	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	n/a
	IAH (6)	(6)		AU	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	IA25	CHF	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IAH25 (6)	(6)	-	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	IB	CHF	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	n/a
	IBH (6)	(6)	-	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	IBH (6)	EUR	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	IBH (6)	USD	500'000	TH	2,00%	3,00%	n/a	0,45%	n/a	0,10%
	IB25	CHF	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	IBH25 (6)	(6)	_	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MA (7)	CHF	25'000'000	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MAH (6) (7)	(6)	_	AU	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MB ⁽⁷⁾	CHF	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	n/a
	MBH (6) (7)	(6)	_	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	EUR	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%
	MBH (6) (7)	USD	25'000'000	TH	2,00%	0,50%	n/a	0,30%	n/a	0,10%

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindestbe- stand	An- teils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Ver- triebsgebühr (pro Jahr)	Maximale Ver- waltungsgebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee	Maximale Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) ⁽¹²⁾
	UA ⁽⁹⁾	CHF	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,70%	n/a	n/a
	UAH (6) (9)	(6)	n/a	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,70%	n/a	0,10%
	UB (9)	CHF	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,70%	n/a	n/a
	UBH (6) (9)	(6)	n/a	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,70%	n/a	0,10%
	UXA ⁽¹³⁾	CHF	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXAH(6)(13)	(6)	(13)	AU	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	UXB(13)	CHF	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	n/a
	UXBH(6)(13)	(6)	(13)	TH	2,00%	n/a	n/a	0,60%	n/a	0,10%
	XA (11)	CHF	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XAH (6) (11)	(6)	(11)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	XB (11)	CHF	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	n/a
	XBH (6) (11)	(6)	(11)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,80%	n/a	0,10%
	X1A ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X1AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
	X1B ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X1BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
	X2A ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X2AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
	X2B ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X2BH(6)(14)	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
	X3A ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X3AH(6)(14)	(6)	(14)	AU	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%
	X3B ⁽¹⁴⁾	CHF	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹⁴⁾	(6)	(14)	TH	2,00%	5,00%	n/a	0,90%	n/a	0,10%

- (1) Diese Zusammenfassung der Anteilklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes.
- (2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend
- Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen. (3)

Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH) können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

- (5) Bei Anteilen der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH) wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von höchstens 0,35% p.a. erhoben, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern», beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Anteilklassen (CAH), (DBH), (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UXH), (UXAH), (XBH), (XAH), (XIAH), (X1AH), (X2AH), (X2AH), (X3AH) und (X3BH) in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen, sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Anleger müssen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen (CAH), (CBH), (DBH), (EBH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXH), (UXH), (XAH), (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2BH), (X3AH) oder (X3BH) in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
 - Bei den jeweiligen Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH), (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH), (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2AH), (X3AH) und (X3BH) wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den Anteilklassen (CAH), (DBH), (DBH), (EBH), (BH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH), (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2BH), (X3AH) oder (X3BH) aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UXH), (UXH), (XBH), (XAH), (X1AH), (X1BH), (X1AH), (X2AH), (X2AH), (X3AH) oder (X3BH) in der Referenzwährung des Subfonds berechnet, durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH), (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH), (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2BH), (X3AH) oder (X3BH) aufgelegten Währung abgesichert wird. Die Anteile dieser alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.
- (7)Anteile der Klassen (EA), (EAH), (EB), (EBH), (MA), (MAH), (MB) und (MBH) können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- Die performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») wird in Kapitel 22 «Subfonds» ausgewiesen. (8)
- Anteile der Klassen (UA), (UAH), (UB) und (UBH) sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten (9)Königreich oder in den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär

- abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.
- (10) Anteile der Klassen (CA), (CAH), (CB) und (CBH) dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (11) Anteile der Klassen (XA), (XB), (XAH) und (XBH) dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
- (12) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (13) Anteile der Klassen (UXA), (UXAH), (UXB) und (UXBH) sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Anteilen der Klassen (UXA), (UXAH), (UXB) und (UXBH) wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p.a. erhoben, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.
- (14) Anteile der Klassen (X1A), (X1AH), (X1B), (X1BH), (X2A), (X2AH), (X2B), (X2BH), (X3A), (X3AH), (X3B) und (X3BH) dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Der Fonds

CS Investment Funds 14 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds (*«fonds commun de placement»*), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (*«*Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt.

Der CS Investment Funds 14 wurde ursprünglich unter dem Namen CS Bond Fund aufgelegt. Der Name CS Bond Fund wurde am 1. September 1997 in Credit Suisse Bond Fund (Lux) und am 17. Februar 2015 in CS Investment Funds 14 geändert.

Der Fonds wird von der Credit Suisse Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds («Vertragsbedingungen») verwaltet.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger («Anteilinhaber») haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden erstmals am 14. September 1993 ausgegeben und können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank («Depotbank») geändert werden. Jede Änderung wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) des Grossherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 17. Februar 2015 geändert. Die Hinterlegung der konsolidierten Vertragsbedingungen beim Handels- und Gesellschaftsregister des Grossherzogtums Luxemburg wurde am 9. Januar 2016 m. Recueil Electronique des Sociétés et Associations («RESA») veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilinhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschliesslich der ergänzenden Erklärungen) durch den Anteilinhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus verschiedenen Subfonds (jeweils als ein «Subfonds» bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilinhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilinhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen («Klassen») oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilklasse oder -art kann andere Merkmale haben als die der gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 14» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert. Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird der Fonds in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von bis zu 20% ihres Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich

Nachhaltiges Investieren

«Nachhaltiges Investieren» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («ESG-Faktoren») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen oder bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Subfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum.

Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Investieren entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Investierens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management

Credit Suisse Asset Management («CSAM») verfolgt eine nachhaltige Anlagepolitik, die mit nachhaltigem Investieren verbundenen Aktivitäten steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM bei folgenden Subfonds an:

- Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund (Art. 8),
- Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund (Art. 8).
- Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration USD Bond Fund (Art. 8),
- Credit Suisse (Lux) Inflation Linked CHF Bond Fund (Art. 8),
- Credit Suisse (Lux) Swiss Franc Bond Fund (Art. 8).

Die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Rahmen des Anlageprozesses wird von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltige Anlagen innerhalb von CSAM ist für die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM zuständig und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik. Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM definiert, wie die ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem sie den Anlageteams Leitlinien zur Ermittlung nachhaltigkeitsbezogener Chancen, zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Kapitel 7 «Risikofaktoren») und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bereitstellt. Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM umfasst folgende grundlegende Ansätze:

- ESG-Ausschlüsse: CSAM hat die folgenden drei ESG-Ausschlusskriterien definiert:
 - Normenbasierte Ausschlüsse: Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffen- übereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
 - Wertebasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit kontroversen Geschäftsaktivitäten erwirtschaften. Die Definition der relevanten Geschäftsaktivitäten und anwendbaren Umsatzschwellen erfolgt auf Einzelfallbasis und berücksichtigt das direkte und indirekte Exposure. Die Ausschlusskriterien können im Laufe der Zeit durch eine Weiterentwicklung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM angepasst werden.
 - Ausschlüsse aufgrund des Geschäftsgebarens: Unternehmen, bei denen festgestellt wurde, dass 1) sie systematisch gegen internationale Vorschriften verstossen, 2) ihnen besonders schwere Verstösse zur Last zu legen sind oder 3) ihre Unternehmensleitung keine Aufgeschlossenheit gegenüber der Umsetzung notwendiger Reformen zeigt, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem CSAM-Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als Ultima Ratio betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Dialog mit den betreffenden Unternehmen zur Vermeidung künftiger Verstösse wirksamer ist. Mit Unternehmen, die fähig und bereit sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die Credit Suisse in einen Dialog eintreten, bei dem sie gemeinsam mit der Unternehmensleitung Ziele und Fristen für Verbesserungen festlegt.

CSAM wendet die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund des Geschäftsgebarens bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien an.

Weitere Informationen zu den ESG-Ausschlüssen, einschliesslich solcher in Bezug auf bestimmte ESG-Labels oder ESG-bezogene marktspezifische oder branchenweite Standards, stehen online unter www.credit-suisse.com/esg zur Verfügung. Bitte beachten

Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.

- 2. Investieren mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration: Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel wendet CSAM Anlagestrategien an, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der sich auf Anlagen in Themen und Sektoren konzentriert, deren Wirtschaftsaktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen angehen. Folglich wird in der Regel in Unternehmen oder Strategien investiert, die eines oder mehrere der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung angehen. Bei Subfonds, die ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, finden sich nähere Angaben im SFDR-Anhang dieses Prospekts.
 - ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.
- Active Ownership: Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz von CSAM angewendet.
 - Engagement: CSAM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von CSAM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team von CSAM durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von CSAM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.
 - Ausübung der Stimmrechte: Nach Auffassung von CSAM stellt die Ausübung der Stimmrechte ein wesentliches Element der Verpflichtung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Vermögenswerten des jeweiligen Subfonds dar. Die Ausübung der Stimmrechte hilft CSAM, Probleme zu eskalieren, Bedenken zu äussern und Stellungnahmen abzugeben. Damit fundierte Abstimmungsentscheidungen getroffen werden können, greift CSAM auf mehrere Informationsquellen zurück. CSAM kann gegebenenfalls Dienstleistungen externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen, um das breite Spektrum an Unternehmen, in die investiert wird, abzudecken. Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern stellen im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu Abstimmungsfragen nur eine unter vielen Informationsquellen dar. Sie ergänzen das interne Research von CSAM. CSAM sorgt für wirksame und effiziente Abstimmungsprozesse und -kontrollen, indem der Schwerpunkt auf für CSAM wesentliche Anlagen gelegt wird, gemäss der Beschreibung im Abschnitt zu Active Ownership unter www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen über die Anwendung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder sozialen Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR gelten, festgelegt. Zusätzlich kann die Credit Suisse Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die Credit Suisse entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO₂-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO₂-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. Kein erheblicher Schaden

Nachhaltige Anlagen gemäss SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt CSAM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus dem Regelwerk von CSAM für ESG-Ausschlüsse ein. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. Gute Unternehmensführung

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich CSAM auf die ESG-Gesamtperformance sowie auf die Unternehmensführungsperformance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds von Zeit zu Zeit Geschäfte zur Effektenleihe («Securities Lending») tätigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung, ob Effektenleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Subfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich grösserer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an den Fonds übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds. Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz

vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.
Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80% dem an ihnen beteiligten

Subfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der tatsächliche Anteil an Effektenleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0% bis 30% variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmassnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt am Markt zu einer besonders starken Nachfrage nach einer bestimmten Art von durch den Subfonds gehaltenen Wertpapieren kommen, kann dieser Anteil, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds», auf opportunistischer und vorübergehender Basis auf maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden, wobei jedoch auch das Liquiditätsprofil und der erwartete Liquiditätsbedarf des Subfonds zu berücksichtigen sind.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuff

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt. Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare oder unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Wandel- und Optionsanleihen

Sämtliche Subfonds dürfen, falls nichts anderes in ihrer Anlagepolitik vorgesehen ist, bis zu 25% ihres Gesamtvermögens in Wandelobligationen, Wandelnoten und Optionsanleihen investieren.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Total-Return-Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und zur Umsetzung ihrer Anlagestrategien tätigen, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ausserdem können die Subfonds durch den Einsatz von Devisenterminund -tauschgeschäften ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den unten stehenden Anlagebegrenzungen kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.

Aktienwerte

Durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen und von Optionsanleihen abgetrennt gehaltenen Optionsscheinen (Warrants) können bis zu 10% des jeweiligen Gesamtvermögens eines Subfonds vorübergehend in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter angelegt werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und dem Fonds

Die Subfonds des Fonds können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds des Fonds ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds des Fonds anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte;

bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem Fonds gehalten werden.

Beteiligung am CS Investment Funds 14

i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen (A), (B), (BH), (CA), (CAH), (CB), (CBH), (DA), (DAH), (DB), (DBH), (DP), (EA), (EAH), (EB), (EB), (IA), (IAH), (IA25), (IAH25), (IB), (IBH), (IB25), (IBH25), (MA), (MAH), (MB), (MBH), (N), (UA), (UAH), (UB), (UBH), (UXA), (UXAH), (UXB), (UXBH), (XA), (XAH), (XB), (XBH), (X1A), (X1AH), (X1B), (X1BH), (X2A), (X2AH), (X2B), (X2BH), (X3A), (X3AH), (X3B) oder (X3BH) auflegen. Die Anteilklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Aufschläge sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.

Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Anteile

Bei Anteilen der Klassen (B), (BH), (CB), (CBH), (DB), (DBH), (EB), (EBH), (IB), (IB25), (IBH), (IBH25), (MB), (MBH), (UB), (UBH), (UXB), (UXBH), (XB), (XBH), (X1BH), (X1BH), (X2B), (X2BH), (X3B) oder (X3BH) handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Anteile der Klasse (A), (CA), (CAH), (DA), (DAH), (EA), (EAH), (IA), (IA25), (IAH), (IAH25), (MA), (MAH), (N), (UA), (UAH), (UXA), (UXAH), (XA), (XAH), (X1AH), (X2A), (X2AH), (X3A) oder (X3AH) sind Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Anteile der Klassen (CA), (CAH), (CB) und (CBH) dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH) können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder
- c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH), die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in

eine andere Anteilklasse umgetauscht. Ausserdem sind Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH) nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH) unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Kosten und Steuern» abdeckt.

Anteile der Klassen (MA), (MAH), (MB) und (MBH) können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden.

Für Anteile der Klassen (MA), (MAH), (MB) und (MBH) sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Anteile der Klassen (MA), (MAH), (MB) und (MBH) unterliegen einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen ‹EA›, ‹EAH›, ‹EB› und ‹EBH› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen ‹EA›, ‹EAH›, ‹EB› und ‹EBH› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen (UA), (UAH), (UB) und (UBH) sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

Anteile der Klassen (UA), (UAH), (UB) und (UBH) unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben.

Anteile der Klasse (N) können nur von Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von Dachfonds erworben werden, die als Anlagefonds oder in der Form einer Gesellschaft aufgelegt sind und hauptsächlich in Japan vertrieben werden.

Anteile der Klassen (UXA), (UXAH), (UXB) und (UXBH) sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Anteile der Klassen (XA), (XB), (XAH) und (XBH) dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Diese Art von Anteilklasse unterliegt der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen (X1A), (X1AH), (X1B), (X1BH), (X2A), (X2AH), (X2B), (X2BH), (X3A), (X3AH), (X3B) oder (X3BH) dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Mindestbestand

Für Anteile der Klassen (IA), (IA25), (IAH), (IAH25), (IB), (IB25), (IBH), (IBH25), (IMA), (MAH), (MB), (MBH), (XA), (XAH), (XB) und (XBH) sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen gegebenenfalls einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Abgesicherte Anteilklassen

Anteile der Klassen (CAH), (CBH), (DAH, (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IBH), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH) und (XBH) werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH, (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH) und (UXBH) wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der betreffenden Anteilklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH, (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH), (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2BH), «X3AH» und «X3BH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Anteilklassen (CAH), (CBH), (DAH, (DBH), (EAH), (EBH), (BH), (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH) (MBH), (UAH), (UBH), (UXAH), (UXBH), (XAH) (XBH), (X1AH), (X1BH), (X2AH), (X2BH), (X3AH) und (X3BH) aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dabei ist, die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Subfonds abzüglich etwaiger Absicherungskosten so weit wie möglich widerzuspiegeln. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilklassen von der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschliesslich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Die abgesicherten Anteilklassen unterliegen zusätzlichen Kosten wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.

Anteile der Klasse (BH) unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr.

Zum Erwerb von Anteilen der Klassen (IAH), (IAH25), (IBH), (IBH25), (MAH), (MBH), (XAH) und (XBH) ist der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestand erforderlich.

Anteile der Klassen (EAH), (EBH), (UAH) und (UBH) unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und einer Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Die Anteilklassen (CAH) und (CBH) unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgehübt

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilklassen (A), (B), (BH), (CA), (CAH), (CB), (CBH), (UA), (UAH), (UB), (UBH), (XA), (XAH), (XB), (XBH), (X1A), (X1AH), (X1B), (X1BH), (X2A), (X2AH), (X2B), (X2BH), (X3A), (X3AH), (X3B) und (X3BH) EUR 100, CHF 100, USD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000 und/oder HUF 10 000 und der Anteilklassen (DA, (DAH), (DB), (DBH), (EA), (EAH), (EB), (EBH), (IA), (IA25), (IAH), (IAH25), (IB), (IB25), (IBH), (IBH25), (MA), (MAH), (MB), (MBH) und (N) EUR 1000, CHF 1000, USD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Anteilklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Merkmale.

Nach der Erstausgabe können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Mit Ausnahme von Anteilklassen in alternativen Währungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 22 «Subfonds» und Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» ausgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 «Zeichnung von Anteilen».

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Subfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse ist in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilinhabern direkt über ein Konto in dem von der Zentralen Verwaltungsstelle geführten Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Wie in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben, können Anteile an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert an dem als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag» nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzüglich der fälligen ursprünglichen Verkaufsgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Verkaufsgebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungsoder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle» oder «Vertriebsstellen») vor dem in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss vorgelegt werden. Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für die Zeichnung von Anteilen eines Subfonds akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller voder einiger angebotener Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision für den Kauf von Anteilen verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Ein Bestand an Anteilbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmässige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen, und die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Anteilen

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der gegebenenfalls anfallenden Rücknahmegebühr. Dazu muss ein Rücknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rücknahmeanträge für Anteile, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteil-

klasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH), die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Anlageklassen nicht mehr erfüllt werden. Anteile der Klassen (DA), (DAH), (DB) und (DBH), die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, können entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgetauscht werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich gegen Barzahlung. Jedoch kann die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen entscheiden, Anteile gegen Sachleistungen zurückzunehmen. In letzterem Fall darf die Rücknahme gegen Sachleistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Anleger erfolgen. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen (einschliesslich unter anderem jegliche Kosten in Zusammenhang mit der Bewertung der Anlagen) werden vom betreffenden Anleger getragen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen die Kosten in Zusammenhang mit der Liquidierung der betreffenden Anlagen (einschliesslich unter anderem jeglicher relevanter Transaktionskosten) unterschreiten. In diesem Fall können alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen dem betreffenden Subfonds belastet werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Anteile erfolgt innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Frist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») für die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Klasse, zu der umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr eingehen, werden am darauf folgenden

Bankgeschäftstag behandelt. Anteile werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Anteil am Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag umgetauscht, an dem der Eingang des Umtauschantrages bei der betreffenden Vertriebsstelle oder der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallende Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühr berücksichtigt und abgezogen.

Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist: oder
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbaren Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird ebenfalls gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft (der «Verwaltungsrat») voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») werden der Verwaltungsgesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhält, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 («AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger

Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden. Gemäss den AML/CTF-Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies vorschreiben.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können Anteile nach der Ausgabe erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschä-

Zudem können die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben und sich damit einverstanden erklären. Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von dem Fonds oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäss den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Ge-Grossherzogtums Luxemburg. Weder Verwaltungsgesellschaft noch die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behält sich die Verwaltungsgesellschaft alle gemäss den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde

und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken.

Dennoch können die Verwaltungsgesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Kreditinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäss dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Verwaltungsgesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 14» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» schliesst darüber hinaus natürliche Personen oder Einrichtungen ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einrichtungen auf einschlägigen

Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Anteilen – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner selbst oder, sofern anwendbar, von einem Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder durch eine vergleichbare Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgelegt wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich der nicht zulässigen Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile eine nicht zulässige Person ist, ob allein oder zusammen mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt Anteile, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in diesem Prospekt zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

- Die Anlagen jedes Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräussert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können:
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau

bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
- von einem Institut, das gemäss EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
 - Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten. $\$
- Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
 - Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie gemäss den nachstehenden Vorschriften im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Devisengeschäfte abschliessen und/oder derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder andere Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
 - Jeder Subfonds darf in diesem Zusammenhang Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.
 - b) Ausserdem darf jeder Subfonds Call-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente verkaufen, wenn (i) sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder (ii) wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden, oder (iii) wenn denen Instrumente zugrunde liegen, deren Liquidität es sicherstellt, dass die dadurch entstehenden offenen Positionen jederzeit gedeckt werden können.

- c) Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente muss der Gegenwert der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten über die gesamte Laufzeit des Kontraktes abgedeckt sein.
- d) Zur Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken darf jeder Subfonds Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
- Zur Verwaltung von Zinsrisiken darf jeder Subfonds Zinsterminverträge (Futures) sowie Zins-, Call- und Put-Optionen erwerben und verkaufen, ohne dass dabei die eingegangenen Verpflichtungen den Wert der in dieser Währung gehaltenen Wertpapiere übersteigen.
- f) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und vorbehaltlich der in diesem Abschnitt 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds für eine effiziente Verwaltung des Portfolios Termin- und Optionskontrakte (auf alle Finanzinstrumente) sowohl kaufen als auch verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») vornehmen. Die Gegenpartei bei diesen Geschäften muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten.
 - Des Weiteren darf das Ausfallrisiko bei OTC-Transaktionen (z. B. «Total Return Swaps» oder «Share Basket Forwards») mit ein und derselben Gegenpartei nicht mehr als 10% des Vermögens eines Subfonds ausmachen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Verpflichtungen jederzeit zu Marktbedingungen schliessen zu können. Die den OTC-Transaktionen unterliegenden Titel müssen den Anforderungen des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- g) Zum Zwecke der Verwaltung von Kreditrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft ausserdem Credit-Default-Swaps («CDS») abschliessen, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Hierbei unterliegen sowohl der Vertragspartner als auch der oder die zugrunde liegenden Schuldner jederzeit den Anlagegrundsätzen unter der nachfolgenden Abschnitt 4. CDS können auch zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
 - Sofern in Kapitel 4 «Anlagegrundsätze» nichts anderes vorgesehen ist und sofern das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettovermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreitet, dürfen die Subfonds Verpflichtungen aus CDS, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100% ihres Nettovermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht überschreiten dürfen.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes – «CLN») zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, es sich bei diesen um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt und diese jederzeit den Anlagegrundsätzen unter dem nachfolgenden Abschnitt 4 entsprechen.
- i) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken, sowie um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen zu geben, darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte, Währungskaufoptionen, Währungsverkaufsoptionen sowie Devisen auf Termin kaufen und verkaufen oder Währungsswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschliessen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Diese Sicherungstransaktionen setzen eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem

der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert des Subfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Subfonds enthalten sind.

Weiterhin kann der Subfonds eine andere Währung (Exposurewährung) gegen die Referenzwährung absichern, indem er anstelle der Exposurewährung eine andere eng mit ihr korrelierte Währung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Währungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden

Jeder Subfonds kann auch eine Währung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafür mehr von einer anderen Währung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschäfte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwünschten Währungs- und Anlageexposures eingesetzt werden.

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vorgeschrieben ist, darf ein Subfonds nicht mehr Währungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen beträgt; dies gilt sowohl im Hinblick auf eine einzelne Währung als auch im Hinblick auf das gesamte Währungsexposure.

Das Gesamtrisikopotenzial in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist.

4. a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% des Gesamtnettovermögens

angelegt 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

- 10% des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebeschränkungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
- 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudenziellen Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden,
- Einlagen bei diesem Organismus oder
- Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a, b c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.

- 5. Der Fonds legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
 - Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
 - Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren erheben.

Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds kann eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds veranschlagt werden, die als verbundene Fonds betrachtet werden, und indirekt von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds abgezogen werden. Neben einer solchen Verwaltungsgebühr kann von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee abgezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder anderen OGA anfallen können.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, in Kapitel 22 «Subfonds» dargelegt.

- a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 - b) Ausserdem darf der Fonds nicht mehr als
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

Die unter den Buchstaben a und bangeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie der Fonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
 - a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- Der Fonds darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.
- Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds, in Übereinstimmung mit den massgeblichen Luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12. a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
 - Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögens-

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Abschnitt 4 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die

das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten
Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in
den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes
oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das
Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von
Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach der Währung des Wohnortes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Ergebnis der verbundenen Devisengeschäfte die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf

andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch den Fonds für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird der Fonds im Hinblick auf die Barmittel des Fonds und seiner Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 16 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «SFDR») sind die Subfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeit, dem Ausmass und dem Zeithorizont ihres Eintretens.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwand. Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft, Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstösse, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie der traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und strategisches Risiko) verstanden werden. Sie werden im Rahmen der Risikomanagementprozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert. Die Anlageverwalter von Subfonds mit ESG-Anlagestrategie werden ausserdem vom CSAM-ESG-Team dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.

Da die Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse und Anlagestil variieren, werden sie auf Subfondsebene definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung des Sektor-, Branchen- und Unternehmens-Exposures des Portfolios entweder absolut oder relativ zum Benchmark. Zur Unterstützung der proprietären Analyse können spezifische Rahmenwerke eingesetzt werden, welche die wesentlichen branchenspezifischen ESG-Faktoren eines Unternehmens definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse varieren. Für alle Subfonds gilt: Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf

die Renditen auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO2-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbussen für die Anlagen bedeuten. Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschliesslich Metall- Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdrutsche oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen. Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fussabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Weitere Informationen finden sich im Abschnitt «Risikoinformationen» in Kapitel 22 «Subfonds».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Rechtsordnungen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und

dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoringsystems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz von CSAM. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des Bestandteil ieweiligen Subfonds ein integrierter Gesamtanlageportfolios von CSAM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Subfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Subfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Subfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen grösseren CO₂-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern»

entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend in dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt. Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen, Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszuglei-

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsvorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiko im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist bislang noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertibles Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertibles Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die verschiedenen Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften oder Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Investitionen in illiquide Anlagen

Jeder Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z.B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Nachdem der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Fonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können. Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen). Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist

und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn ein Subfonds sich darauf beschränkt, in Wertpapiere von Emittenten in einem besonderen Land oder einer Gruppe von Ländern zu investieren, wird eine solche Konzentration dieses Subfonds einem Risiko von nachteiligen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen in diesem Land oder dieser Gruppe von Ländern aussetzen.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solche Subfonds sind den nachfolgend aufgeführten Risiken ausgesetzt, welche durch spezifische Umstände in diesem Entwicklungsland verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Verwahrungs- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrungsdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahrungs- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Derzeit müssen zwar Unternehmen laut der in Russland geltenden Bestimmung unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre der Gesellschaft.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien der Gesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch einer ihrer Vertreter die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Dieses Risiko dürfte durch die im Oktober 2013 wirksam gewordenen Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs abgemildert werden. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen aus dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint Stock Company «MICEX Stock Exchange» («Moskauer Börse») gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten ferner beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen («Kunden-ID») sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten, wie z. B. Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht werden, wodurch der Subfonds Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt wird. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Das verbundene Unternehmen des UBS-Konzerns, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Es kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle hat die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar machen und angemessene Massnahmen Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten verursacht durch Marktstörungen, die insbesondere durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Verschlechterung Freihandelsabkommen. eine diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen werden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Anteilsklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds, der Anlagen vorgenommen hat, ist zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise in Emittenten engagiert, die in einer Region ansässig sind, dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt eintritt. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein, sodass die Anlagen in der betreffenden Region allenfalls erhebliche Verluste erleiden. Der betreffende Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf seine Anlagen in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale bzw. supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien insgesamt richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen («stranded assets»), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine grosse Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen und einzuhalten, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird dem Fonds infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Anteilinhabern gehaltenen Anteile erhebliche Wertverluste erleiden

Der Fonds und/oder seine Anteilinhaber können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat der Fonds das Recht:

– alle Steuern oder ähnliche Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung am Fonds einzubehalten sind;

 von Anteilinhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen des Fonds zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;

- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber aufzuschieben, bis dem Fonds ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «**CRS**»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 09. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «**CRS-Gesetz**») festgelegt.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss des CRS-Gesetzes («meldepflichtige Personen») und (ii) Kontrollpersonen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass der Fonds die Informationen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber informieren gegebenenfalls ihre Kontrollpersonen über die Verarbeitung der Informationen durch den Fonds.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollpersonen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Anteilinhaber werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Anteilinhaber den Fonds innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Zudem informieren die Anteilinhaber den Fonds und stellen diesem alle entsprechenden Nachweise zu Änderungen an den Daten zur Verfügung, nachdem diese aufgetreten sind.

Anteilinhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Anteilinhaber die Informationen nicht ordnungsgemäss zur Verfügung gestellt hat.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder seine Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, einen Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen. zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger angemessene Anstrengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder seinen Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die «Fondsparteien») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien tätigen. geltenden Sanktionsgesetze -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende Aktivitäten oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien») implementieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Subfonds (und innerhalb des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer

bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen. Sofern nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, werden die Vermögenswerte jedes Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen gehandelt werden, sind zu dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, so kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit geregeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Briefoder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Briefoder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an die neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Wertpapiere mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten können dagegen bewertet werden, indem der Bewertungskurs einer Anlage, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage sechs Monate unterschreitet, und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Anlagenrendite sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen wird. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Marktrenditen.
- Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA

kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen Anund Verkaufspreisen bewertet werden.

j) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Der Nettovermögenswert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet. Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementssteuer»). Bei Anteilklassen, die nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden können, beträgt diese Steuer 0,01% p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger unterschiedlich, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anlegers gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihren Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds zu zahlen sind;
- alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden
 Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden
 oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in
 Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p.a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 14» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten:
- alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- Aufwendungen, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder

der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilinhaber entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren:

Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druckund Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschliesslich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p.a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Mitteilungen an die Anteilinhaber einschliesslich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die im Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Liquidation des Subfonds Anteile des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt der Fonds die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführt wird.

Allgemeine Hinweise

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Fondsvermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Aufsetzung neuer Subfonds oder Anteilklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (siehe Kapitel 5, «Beteiligung am CS Investment Funds 14») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile (Thesaurierung). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Anteilklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 14»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Fonds gehörigen Vermögenswerten an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» sowie in Kapitel 22 «Subfonds» beschriebene Weise. Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit aufgelegt. Anteilinhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen («Recueil Electronique des Sociétés et Associations», RESA) veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens einer Zeitung sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmemitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilinhabern zugestellt, sofern dies nach den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilinhaber ausgezahlt.

Etwaige Liquidationserlöse und Rücknahmepreise, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Zudem kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ein Subfonds als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem oder mehreren Subfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder

-klassen eines anderen Subfonds des Fonds umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieser Zusammenlegung festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammenlegung des Fonds oder einer seiner Subfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäss den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschliessen.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

Zusammenlegungen werden mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gegeben, um den Anteilinhabern einen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilinhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht längerr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Anteilklassen hat der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft stelle fest, dass die Absicherung der Anteilklassen nicht länger im eindeutig besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Absicherungskosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung ein.

13. Informationen an die Anteilinhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «<u>www.creditsuisse.com</u>» veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden, online unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und, falls erforderlich, in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen («Recueil Electronique des Sociétés et Associations», RESA) und/oder in verschiedenen Zeitungen. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen oder im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250 000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet ausser dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräussern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Haftung des Anlageverwalters bleibt davon unberührt, ob Anlageverwaltungsfunktionen und -aufgaben an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegiert wurden.

16. Depotbank

Gemäss dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») des Fonds ernannt worden. Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird und; (v) die Einkünfte des Fonds gemäss den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstel-

len und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmässigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Stellvertretern hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert - die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle zu nutzen, um Finanzinstrumente des Fonds zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern des Fonds den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fond oder der Subfonds ist auf der Webseite https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/private-banking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf veröffentlicht und wird Anteilinhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilinhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank

keinen vertretbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilinhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennt die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSSF über die Situation in Kenntnis setzen. Der Fonds Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilinhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder einige der Gegenparteien des Fonds sind Teil der UBS Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die UBS Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Beratungsleistungen für den Kauf von Produkten für den Fonds zu erwerben oder zu erbringen, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstelle eine verbundene Person darstellt, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die vom Fonds abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem der Fonds Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet, der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert haben. Verbundene Personen können einen relativ grossen Teil der Anteile des Fonds halten.

Mitarbeiter und Direktoren verbundener Personen können Anteile am Fonds halten. Mitarbeiter verbundener Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten verbundener Personen und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Verbundene Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle der Informationsweitergabe an und des Informationsaustausches zwischen verbundenen Personen,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und seiner Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «<u>www.credit-suisse.com</u>» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Umstände, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet ein hohes Mass an Sorgfalt bei der Auswahl und anhaltenden Überwachung von Anlagen, die im besten Interesse des Fonds liegt und die Integrität des Marktes gewährleistet. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Richtlinien und Verfahren zu Due Diligence verabschiedet sowie wirksame Vorkehrungen getroffen, damit Anlageentscheidungen im Einklang mit Anlageziel und -politik des Fonds stehen und geltende Risikogrenzen berücksichtigt und befolgt werden. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die ent-

sprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «<u>www.credit-suisse.com</u>» zur Verfügung.

Faire Behandlung

Anleger können sich am Subfonds beteiligen, indem sie Anteile der jeweiligen Anteilklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Anteile innerhalb einer bestimmten Anteilklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Anteilklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Subfonds definieren, können der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer f
 ür eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden:
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Anteilklasse, welcher Vereinbarungen mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle des Fonds für Rechnung des Fonds und seiner Anteilinhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in den Fonds in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und den Vertragsbedingungen entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Anteilinhabern stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilinhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind unter https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf__veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/593 und gemäss den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss:
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.

- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden:
- Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
 - Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen
 Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in
 Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. lm Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten. beabsichtigt Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäss der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Refe-	0%
renzwährung des Subfonds	

Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%-8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU- Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD- Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

19. Datenschutzpolitik

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in den Fonds in ihren Besitz gelangen.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien. Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers) informiert; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «FATCA» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Hinweisen zum Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «FATCA-Gesetz») implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Anteilinhabern zu erlangen und diese an die Steuerbehörde in Luxemburg zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilinhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilinhabers an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilinhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilinhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilinhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilinhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilinhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilinhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilinhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilinhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilinhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilinhaber dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt im Sinne des FATCA als meldendes Finanzinstitut («meldendes Finanzinstitut» (EN: Reporting FI)) entsprechend der Definition im FATCA-Gesetz). Als solche ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilinhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («personenbezogene FATCA-Daten») gehören der Name: das Geburtsdatum und der Geburtsort: die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des Steuerwohnsitzes und die Wohnanschrift; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der USamerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds (**«datenverarbeitende Stellen»**) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können

die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds eingeschlossen sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person des Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilinhaber oder Kontrollpersonen, die dem Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende Kontrollperson die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «CRS-Gesetz»). Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss dem CRS-Gesetz dürfte der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, die in der Dokumentation des Fonds festgelegt sind, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die luxemburgische Steuerbehörde vom Fonds verlangen, den Namen, die Adresse, Wohnsitz(e), Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort von i) allen meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, von allen Kontrollpersonen, die

meldepflichtige Personen sind, jährlich offenzulegen. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitze(s); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds eingeschlossen sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person des Fonds die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilinhaber dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile des Fonds erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilinhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen

nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Ann-Charlotte Lawyer Independent Director
- Francesca Prym,
 CEO, UBS Find Management (Luxembourg) S.A.
 - Kathrin Isch

 Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG,
 Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance,

10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration USD Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung des Subfonds.

Anlagewährungen sind Währungen weltweit.

Das Ziel dieser Subfonds ist die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrages in der jeweiligen Referenzwährung.

Die Subfonds werden weltweit hauptsächlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) mit kurzer bis mittelfristigen Laufzeiten investieren.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens jedes Subfonds werden in den oben erwähnten festverzinslichen Wertpapieren im Lower-Investment-Grade-Bereich (Rating gemäss Standard & Poor's mindestens BBB-bzw. Baa3 nach Moody's oder in Schuldtiteln, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Schuldnerqualität aufweisen) bis zu Schuldtiteln von hoher Qualität, die von Unternehmen begeben werden, angelegt.

Jeder Subfonds darf bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 10% des Gesamtnettovermögens eines jeden Subfonds ausmachen.

Die Subfonds können unter Berücksichtigung der im Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen Techniken und Instrumente verwenden, um das Zinsrisiko von Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten zu reduzieren.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen, kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite folgender Benchmarks zu übertreffen:

Subfonds	Benchmark
Credit Suisse (Lux) Corpo	orate BofA ML EMU Corporates 1-3Y Ben-
Short Duration EUR Bond Fun	nd chmark
Credit Suisse (Lux) Corpo	orate SBI AAA-BBB 1-3Y (TR) Benchmark
Short Duration CHF Bond Fun	nd
Credit Suisse (Lux) Corpo	orate ICE BofAML 1-3 Year US Corporate
Short Duration USD Bond	Benchmark

Die Subfonds werden aktiv verwaltet. Die Benchmarks wurden ausgewählt, da sie das Anlageuniversum der Subfonds widerspiegeln und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignen. Der Grossteil des Engagements der Subfonds in Anleihen, einschliesslich der Gewichtung, wird sich nicht zwangsläufig aus dem Benchmark ableiten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten der Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in Anleihen ausserhalb der Benchmarks investieren, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance der Subfonds in bedeutendem Masse von den Benchmarks abweichen wird.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» dürfen die Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens jedes einzelnen Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Die Subfonds dürfen ebenfalls bis zu 20% ihres Gesamtnettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Die Subfonds werden als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikoinformationen

Die mit den Subfonds verbundenen Risiken werden in Kapitel 7 «Risikofaktoren» genauer beschrieben. Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen der Subfonds auswirken. Insbesondere akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern, Prozessrisiken und ein Wandel des Verbraucherverhaltens wurden als hoch relevant eingestuft. Im Allgemeinen können diese Risiken höhere Ausfallrisiken für die Anlagen zur Folge haben. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil des typischen Anlegers

Diese Subfonds eignen sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsbzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Nettovermögenswert

Für den Subfonds Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund gilt als Ausnahme zu Kapitel 8 «Nettovermögenswert» Bst. a) Folgendes: Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer Börse gehandelt werden, werden zum Geldkurs bewertet. Ist ein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag nicht verfügbar, gelten die Bestimmungen in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» Bst. a).

Credit Suisse (Lux) Swiss Franc Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, einen hohen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erzielen. Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Schuldtiteln, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Schuldner, die auf die jeweilige Referenzwährung des Subfonds lauten, angelegt.

Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds darf in anderen Währungen angelegt werden als der Referenzwährung.

Der Subfonds kann bis zu 5% seines Gesamtvermögens in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks SBI Foreign AAA-BBB (TR) zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wird als Referenz für den Portfolioaufbau und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen verwendet. Der Grossteil des Engagements des Subfonds in Anleihen leitet sich aus dem Benchmark ab und wird eine ähnliche Gewichtung wie im Benchmark aufweisen. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen in Anleihen ausserhalb des Benchmarks investieren, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Masse vom Benchmark abweichen wird. Unter gewissen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass sich die Performance des Subfonds der Wertentwicklung des Benchmarks annähert.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtnettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Der Subfonds ist konservativ und lässt ein mässiges, aber überwiegend kontinuierliches Wachstum erwarten. Ein geringer Preisrückgang auf Jahressicht ist nicht ausgeschlossen.

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Convertible Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Convertible Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Insbesondere akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern, Prozessrisiken und ein Wandel des Verbraucherverhaltens wurden als hoch relevant eingestuft. Im Allgemeinen können diese Risiken höhere Ausfallrisiken für die Anlagen zur Folge haben. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsbzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Nettovermögenswert

Als Ausnahme zu Kapitel 8, «Nettovermögenswert», Bst. a) gilt Folgendes: Die Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer Börse gehandelt werden, werden zum Geldkurs bewertet.

Ist ein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag nicht verfügbar, gelten die Bestimmungen in Kapitel 8, «Nettovermögenswert», Bst. a).

23. SFDR-Anhang

Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration USD Bond Fund (Art. 8)
Credit Suisse (Lux) Swiss Franc Bond Fund (Art. 8)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absätz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MUJYK8BC6DGI48

Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration EUR Bond Fund

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozia-Vermeidung len Zielen. Grundsatzes der erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschlüss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Subfonds werden weltweit hauptsächlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) mit kurzen bis mittelfristigen Laufzeiten investieren.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und können diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermitteln die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Die Anlageverwalter verknüpfen die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es den Anlageverwaltern, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Portfolioüberwachung

Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-

Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Engagement

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale
 Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschrif-

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer

grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende
Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden. Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie1 investiert?

□ la: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

⊠ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätiakeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der **EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



Taxonomie nicht berücksich-

tigen.

nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESGbezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration CHF Bond Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GNQ87SFC7GHR34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden. Bei den wichtigsten

nachteiligen Auswirkungen

Auswirkungen von Investiti-

Nachhaltigkeitsfaktoren in

Soziales und Beschäftigung,

onsentscheidungen auf

den Bereichen Umwelt.

Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-

Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Subfonds werden weltweit hauptsächlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) mit kurzen bis mittelfristigen Laufzeiten investieren.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

■ ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und können diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermitteln die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Die Anlageverwalter verknüpfen die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es den Anlageverwaltern, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottomup-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Portfolioüberwachung

Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Engagement

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale
 Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

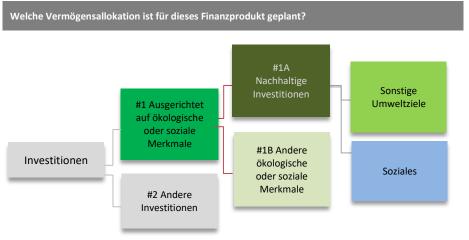
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden. Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

 $Wird\ mit\ dem\ Finanz produkt\ in\ EU-tax on omie konforme\ T\"{a}tigkeiten\ im\ Bereich\ fossiles\ Gas\ und/oder\ Kernengie^{l}\ investiert?$

□ Ja:

 \square In fossiles Gas \square In Kernenergie

⊠ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



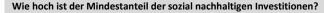
* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESGbezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

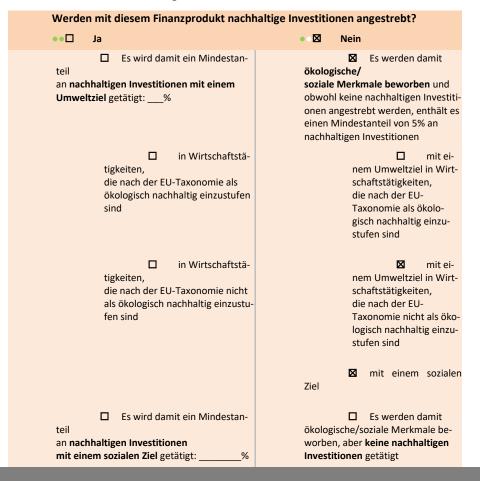
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absätz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Corporate Short Duration USD Bond Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XTAJVSK80V2877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden. Bei den wichtigsten nachtei-

ligen Auswirkungen handelt

es sich um die bedeutends-

ten nachteiligen Auswirkun-

gen von Investitionsentschei-

dungen auf Nachhaltigkeits-

faktoren in den Bereichen

Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der

Menschenrechte und Be-

kämpfung von Korruption und Bestechung.

- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt.

Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt

von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient al Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Subfonds werden weltweit hauptsächlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) mit kurzen bis mittelfristigen Laufzeiten investieren.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und können diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und - Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermitteln die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-

Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Die Anlageverwalter verknüpfen die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es den Anlageverwaltern, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit

ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.

Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Portfolioüberwachung

Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Engagement

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active
Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber
hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen
Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen.

- Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale
 Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.creditsuisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervor-

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





- **#1** Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:



- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen we-

sentlichen Beitrag zu den

ven gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

werte aufweisen, die den besten Leistungen entspre-

Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternati-

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

□ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

⊠ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten

handelt es sich um Indizes,

mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investiti-

onsziel des Finanzprodukts

erreicht wird.

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder

sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzproduk auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einer Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absätz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Swiss Franc Bond Fund Unternehmenskennung (LEI-Code): Z06LKJMJQL1LACKX1P67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden. Bei den wichtigsten nachtei-

ligen Auswirkungen handelt

bedeutendsten nachteiligen

Auswirkungen von Investiti-

onsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in

tung der Menschenrechte

und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Ach-

es sich um die

- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer CSAM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

CSAM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat CSAM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von CSAM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschlüss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtiaen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

⊠Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage

ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden

☐ Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Schuldtiteln, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Schuldner, die auf die jeweilige Referenzwährung des Subfonds lauten, angelegt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken.

Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.

ESG-Wertpapieranalyse

Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchieren die Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Die Anlageverwalter können sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und können diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen.

Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermitteln die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Die Anlageverwalter verknüpfen die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es den Anlageverwaltern, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating

Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

oder das ESG-Rating angepasst werden.

Die Anlageverwalter nutzen Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombinieren die Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Portfolioüberwachung

Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.

Engagement

CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale
 Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei festverzinslichen Direktanlagen die Erhöhung des Engagements in Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine längere Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmassnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschrif-

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?





#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende
Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden. Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können iedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

	Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

⊠ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. beträgt 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESGbezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.





sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksich-



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.





Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

24. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Anteilklassen sind nur unzertifiziert als Namensanteile erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelurkunden in Bezug auf die Anteile ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Anteile, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Anteilinhaber bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Anteilinhaber mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Anteilinhaber sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle des Fonds in Deutschland (die «Informationsstelle in Deutschland»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Anteilinhaber» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter <u>www.credit-suisse.com</u> veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen
- Liquidation des Fonds oder eines Subfonds
- Änderungen an der Vertragsbedingungen, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.

Subfonds die nicht in Deutschland registriert sind

- Credit Suisse (Lux) Inflation Linked CHF Bond Fund (Liquidiert 11 März 2024)



Credit Suisse Fund Management S.A. 5, rue Jean Monnet L-2180 Luxembourg www.credit-suisse.com